Amtsblatt

Jahrgang 22 19. Oktober 2016 Nummer 10

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/8 40-0
Fax 0 39 01/2 50 79

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH ... 100
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Altmark-Klinikum gGmbH ... 100
– Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ... 101
– Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ- Altmarkkreis Salzwedel“ ... 101
– Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ ... 102
– Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteile Groß Chüden und Pretzier ... 104
– Bekanntmachung: Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmalen zu erlassen ... 104
– Bekanntmachung von 18 Entwürfen von Verordnungen über die wiederholte Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen und einem Verordnungsentwurf zur Entlassung von 32 Altobjekten ... 104

2. Landkreis Stendal
– Bekanntmachung des Landkreises Stendal der Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Groß Garz und Pollitz ... 118

3. Stadt Arendsee
– Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2013 ... 118
– Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2014 ... 118

4. Hansestadt Salzwedel
– 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze ... 118
– Bekanntmachung über die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013 ... 119

5. Stadt Kalbe (Milde)
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Kalbe (Milde) ... 119
– Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde) im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB ... 120
– Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau ... 120

6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
– Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW6.002 ... 121

7. Wasserverband Gardelegen
– Bilanz des Wirtschaftsjahres 2015 ... 121

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 03.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss beträgt 637.531,83 €. Aus dem Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung wird ein Betrag in Höhe von 24.333,12 € an den Altmarkkreis Salzwedel als Aufgabenträger zurückgezahlt. Aus der freien Leistung erfolgt eine Ausschüttung an den Gesellschafter in Höhe von 46.730,00 €. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 590.801,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 22.09.2016

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 03.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Krankenhausträgergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.728.670,55 € wird mit der bestehenden Gewinnrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **20.10.2016 bis 28.10.2016** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH hat am 02.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -40.907,75 € wird mit der bestehenden Gewinn-rücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **20.10.2016 bis 28.10.2016** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH hat am 02.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein
zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 12.355,27 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **20.10.2016 bis 28.10.2016** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung
des Konzernabschlusses 2015 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 03.08.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Konzernanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 20.10.2016 bis 28.10.2016 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 22.09.2016

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung
des Jahresabschlusses 2015 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 27.09.2016 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 14.421,46 € wird zur Tilgung des bisherigen Verlustvortrages verwendet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **20.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 27.09.2016

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Eigenbetrieb IGZ Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014
des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ- Altmarkkreis Salzwedel“

I. Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ- Altmarkkreis Salzwedel“ wird mit einer Bilanzsumme von 1.759.076,85 Euro festgestellt.

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 113.286,65 Euro wird an den Altmarkkreis Salzwedel abgeführt.
3. Der Betriebsleiter wird für das Wirtschafsjahr 2014 entlastet.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Innovation- und Gründerförderung, Zentrale Leistungen und Gebäudemanagement – IGZ-Altmarkkreis Salzwedel“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 142 KVG LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Bestimmung der Satzung) und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des und der Gründe für Abweichungen vom Wirtschaftsplan beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie der Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und die Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

III. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 07. Juli 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte
Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hauenriede 19 in 29525 Uelzen
die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

IV. Öffentliche Auslegung
Der geprüfte Jahresabschluss liegt einschließlich des Lageberichtes und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes zur Einsichtnahme vor und kann vom **20.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016** im IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 27.09.2016

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung
des Eigenbetriebes
„Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) i.V.m. § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Betriebes sind die sich aus dem § 6b Abs. 1 SGB II ergebenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 2
Rechtsform, Name, Träger und Sitz

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel führt den Betrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) mit dem Namen „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“. Er ist Träger gemäß § 6a Abs. 2 SGB II.

(2) Der Hauptsitz des Eigenbetriebes ist in Klötze. Es werden Außenstellen in Salzwedel und Gardelegen geführt.

§ 3
Vermögen

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Altmarkkreises Salzwedel zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 4
Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird in Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG kein Stammkapital gebildet.

§ 5
Dauer des Betriebes

Der Eigenbetrieb wird beginnend ab dem 01.04.2011 bis zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung oder seiner Auflösung geführt. Die Leistungserbringung gemäß § 1 erfolgt jedoch erst ab dem 01.01.2012.

§ 6
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 7
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er vertritt den Altmarkkreis Salzwedel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG, im KVG LSA oder auf Grund dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 25.000,00 EUR,

2. Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR.

4. Den Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der zweckgebundenen Bundesmittel.

5. Den Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, deren Wert im Einzelfall unter 25.000,00 EUR liegt.

6. Alle Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, bis zu einem Auftragswert von unter 25.000,00 Euro.

7. Die Entscheidung über Stundungsanträge bis einschließlich 30.000,00 EUR sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.

(5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht im Eigenbetrieb. Personalentscheidungen des Landrates sind im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter vorzunehmen.

(6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses vorzubereiten. Er vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.

(7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.

(8) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Landrat als Vorsitzenden des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 8
Betriebsausschuss

(1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus:

a) dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses;
b) fünf nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mitgliedern des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel;

c) einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, welcher von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt wird.

(2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 9
Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Dem Betriebsausschuss obliegt

1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebs

2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

(2) Soweit nicht entsprechend dem KVG LSA und dem EigBG, nach § 10 der Kreistag oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis einschließlich 50.000,00 EUR,

2. Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis einschließlich 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,

4. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA,

5. den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,

6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter,

7. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR,

8. die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als 30.000,00 EUR sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,

9. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 10
Zuständigkeiten des Kreistages

(1) Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben aus § 45 Abs. 2 KVG LSA, § 10 EigBG und § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Der Kreistag kann insbesondere folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung sowie auch seiner Haushaltssatzung,

2. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,

3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,

4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

(2) Der Kreistag entscheidet über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang über 250.000,00 EUR.

2. die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang über 25.000,00 EUR.

§ 11
Landrat

Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Betriebsausschusses gemäß § 8 Absatz 4 EigBG.

§ 12
Beauftragung von Dienststellen des Altmarkkreises Salzwedel

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachämter des Altmarkkreises Salzwedel gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Altmarkkreises Salzwedel, das dem Kalenderjahr entspricht.

§ 14
Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein Haushaltsplan erstellt, der vom Kreistag zu beschließen ist. Er besteht aus dem Gesamtergebnisplan, dem Gesamtfinanzplan, den jeweiligen Teilplänen, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.

(3) Der Eigenbetrieb hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und seine Haushaltsplanung darauf auszurichten. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsplan aufzustellen.

(4) Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen über die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015.

(5) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel ist unbeschadet des § 9 Abs. 2 Ziff. 4 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß § 142 KVG LSA und des § 19 Abs. 3 EigBG.

§ 15
Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt ein vom Landrat bestellter Kassenaufsichtsbeamter.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ vom 21.03.2011 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ vom 12.05.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 30.09.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung
des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteile Groß Chüden und Pretzier

Am 19.09.2016 wurde der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG in 01662 Meißen durch den Altmarkkreis Salzwedel unter Aktenzeichen R7032006 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von

drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117

mit jeweils einer elektrischen Nennleistung von 3,45 MW, 91,5 m Nabenhöhe, 117 m Rotordurchmesser und 149,7 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Einheitsgemeinde Salzwedel, Ortsteile Groß Chüden und Pretzier erteilt.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
WEA 1	Chüden	6	51/1	32 651.044	5.857.013
WEA 2	Chüden	6	70	32 651.626	5.857.515
WEA 3	Pretzier	1	233/38	32 652.221	5.857.644

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung liegen in der Zeit vom

20.10.2016 bis einschließlich 02.11.2016

beim

Altmarkkreises Salzwedel
Umweltamt
Karl-Marx-Straße 15 (VHS-Gebäude)
Zimmer 311 bis 313

während der allgemeinen Sprechzeiten

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus bzw. kann dort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Einwendern und auch Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, 06.10.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmalen zu erlassen.
Im Jahr 2010 erfolgte eine gutachterliche Aufnahme aller Baumnaturdenkmäler des Landkreises. Auf der Grundlage der Gutachten erfolgt für die im Bestand bleibenden Naturdenkmäler eine Neuverordnung bzw. die Entlassung von Naturdenkmälern. Die Entscheidung beruht dabei auf der besonderen Geeignetheit der Bäume nach § 28 (1) Nr. 1 oder 2 BNatSchG.

Im Einzelnen sollen folgende 18 Objekte unter Schutz gestellt werden.

ND_0053SAW	3-stämmige Winterlinde	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0056SAW	1 Eiche	Zienau
ND_0057SAW	1 Eiche	Zichtau („Tausendjähr. Eiche“)
ND_0058SAW	1 Linde	Berge, Kirche
ND_0059SAW	1 Eiche	Alt-Jemmeritz
ND_0060SAW	2 Eichen	Beetzendorf, Dränik
ND_0051SAW	1 Eiche	Ferchau, Förstereiplatz
ND_0052SAW	1 Schlagether-Eiche	Ferchauer Forst
ND_0054SAW	2 Maulbeerbäume	Neuferchau, Kirche
ND_0055SAW	1 Eiche	Steimke, Bockhorn 5
ND_0061SAW	1 Eiche	Kusey, alte Schmiede
ND_0062SAW	1 Laubholzgruppe	Salzwedel, St. Katherinen
ND_0063SAW	2 Linden	Salzwedel, Marienkirche
ND_0064SAW	Lindengruppe	Salzwedel, Propstei
ND_0065SAW	2 Eichen	Diesdorf, zw. Sportpl. und Kirche
ND_0066SAW	1 Eiche	Ferchauer Forst („Ingrideiche“)
ND_0067SAW	1 Stechpalme	Badel (Thüritz-Zierau)
ND_0068SAW	1 Eiche	Weteritz, alter Park

Des Weiteren soll die Unterschutzstellung für folgende 32 Objekte aufgehoben werden.

ND_0164SAW	3 Eichen	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0165SAW	2 Eichen	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0166SAW	1 Sumpfzypresse	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0169SAW	1 Linde	Salzwedel, Vorplatz Kath.-Kirche
ND_0172SAW	1 Linde	Salzwedel
ND_0173SAW	1 Baumgruppe	Salzwedel
ND_0177SAW	1 Kastanie	Abbendorf
ND_0180SAW	6 Eichen	Vissum/ Schernikau, Kirch.-mauer
ND_0181SAW	3 Eichen	Mechau, Denkmalplatz
ND_0182SAW	2 Eichen	Binde, Friedhof
ND_0184SAW	Eichenallee	Dambeck
ND_0185SAW	Trauerweidengruppe	Cheinitz
ND_0187SAW	11 Eichen	Vienau
ND_0189SAW	Blutbuche	Vienau, Schlossgarten
ND_0191SAW	Eiche	Jeetze, Kirchmauer
ND_0192SAW	Eiche	Jeetze, Niederung Außenbereich
ND_0196SAW	Roteiche	Gardelegen, Lindenthal
ND_0199SAW	Ginkgo	Kalbe, Thälmannstr. 2
ND_0200SAW	Schwedische	WeißbirkeKalbe, Thälmannstr. 2
ND_0203SAW	Silberahorn	Sachauer Damm
ND_0204SAW	3 Kiefern	Potzehne, Weg nach Kenzendorf
ND_0205SAW	Rotbuche	Letzlingen, Schlosskirche
ND_0209SAW	Goldkiefer	Estedt, Pfarrgarten
ND_0210SAW	Eibe	Kalbe, Parkplatz Altersheim
ND_0214SAW	Rotbuche	Zichtau, Gutspark
ND_0216SAW	Rotbuche	Zichtau, Weg Jemmeritz
ND_0219SAW	Eibe	Gardelegen, Salzwedeler Tor
ND_0227SAW	Eibengruppe	Salzwedel, Burgturm
ND_0232SAW	Eibe	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0233SAW	Linde	Salzwedel, An der Stadtmauer
ND_0234SAW	Sumpfzypresse	Salzwedel, Park, Grünfläche
ND_0242SAW	3 Pyramidenpappeln	Barnebeck

Hiermit werden die entsprechenden Entwürfe der Verordnungen öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 21.11.2016 gegeben. Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Herr Bierstedt, Zimmer 107, Tel.:03901/840661 zur Verfügung.

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung
von 18 Entwürfen von Verordnungen über die wiederholte Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen und einem Verordnungsentwurf zur Entlassung von 32 Altobjekten

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung von drei Winterlinden im Park des Friedens Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die drei Winterlinden ***[3-stämmige Linde]*** mit der Reg.-Nr. ND_053SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Schönheit, besonderen Eigenart und Seltenheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz bestehend aus 3 örtlich eng bzw. im Verbund aufgewachsenen Lindenstämmen innerhalb des Parks des Friedens Salzwedel, das wegen seiner Einbindung als ästhetisches und kulturhistorisch wertvolles Parkelement gilt. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da es in seiner Entwicklung mit der frühen Historie des Parks eng verbunden ist. Durch die örtliche Position im städtischen Park wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Linden haben damit einen ausgesprochen landschaftsparkbezogenen Charakter.
Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich wertvolles Gehölz, das in seiner Form und Ausprägung so nicht an anderer Stelle des Kreises oder auch überregional zu finden ist.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5857724/R-X 4442674 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 52 in der Flur 60 der Gemarkung Salzwedel, ca. 25 m westlich des Danneil Museums gelegen ***[Park des Friedens Salzwedel]***.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen sowie am in Nord-Südrichtung unterhalb des Gehölzes verlaufenden Parkweg, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen;
5. die durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband oder Folgebeauftragten jährlich stattfindenden Unterhaltungsmaßnahmen am nördlich gelegenen und in West-Ostrichtung verlaufenden Grabengewässer in den unterhaltungspflichtigen Bereichen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
   2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
   3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
   4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
   5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
   1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

   geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der 3-stämmigen Linde nach der 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nr. 26 der Verordnungsliste der Naturdenkmale außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Zienau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Eiche*** mit der Reg.-Nr. ND_056SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik, der imposanten Stammform und des außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Zienau ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5820610/R-X-4461337 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 73/1 in der Flur 29 der Gemarkung Gardelegen im ***Ortskern von Zienau***. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die 4 m westlich gelegene Verbundpflasterfläche mit 9,60 m Breite in Ost-Westrichtung, die südlich gelegene Betonstellfläche mit 4,70 m Breite in Nord-Südrichtung sowie der Bereich des südlich gelegenen Wirtschaftsgebäudes im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil bis zur Höhe von 4,50 m (bezogen auf die Verbundpflaster- und Betonstellfläche).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 54/10/73 über die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmal des Rates des Kreises Gardelegen vom 23.05.1973 i.V.m. der Lfd.-Nr. 4 der enthaltenen Objektauflistung außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Zichtauer Forst/ Tausendjährige Eiche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche ***[Tausendjährige Eiche]*** mit der Reg.-Nr. ND_057SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete regionalhistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um einen sehr markanten und imposanten Eichentorso einer ehemals mächtigen Eiche, die bereits seit über 20 Jahren abgestorben ist, der aber wegen seiner ortsprägenden Erscheinung und historischen Bedeutung erhalten werden soll. Das Objekt ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Zichtauer Forst ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Waldbesucher.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5830856/R-X-4452011 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 343 in der Flur 3 der Gemarkung ***Zichtau, ca. 450 m nord-westlich des Gutshofes Zichtau***.
Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone bzw. dem Baumtorso sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentrauf- bzw. Torsobereich anschließt.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,

4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 54/10/73 über die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmal des Rates des Kreises Gardelegen vom 25.05.1973 i.V.m. der dazugehörigen laufenden Reg.-Nr. 7 außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Winterlinde in Berge an der Kirche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Linde*** mit der Reg.-Nr. ND_058SAW vor der ***Kirche in Berge*** wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich.
Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr markanten und imposanten Linde wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung im zentralen Ortsbereich Berge und der nicht unerheblichen kulturhistorischen Bedeutung, auf die man ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes schließen kann.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5824667/R-X-4457245 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 387/175 in der Flur 3 der Gemarkung Berge ***[an der Kirche Berge]***. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich der nördlich gelegenen Kirchhofmauer mit der Eingangstür und den beiden Türpfosten und der nördlich der Mauer vorgelagerten Grünfläche zum benötigten Lichtraumprofil im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Linde nach dem Beschluss Nr. 54/10/73 über die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmal des Rates des Kreises Gardelegen vom 25.05.1973 i.V.m. der dazugehörigen laufenden Reg.-Nr. 8 außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Alt-Jemmeritz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Eiche [Altjemmeritzer Eiche]*** mit der Reg.-Nr. ND_059SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete regionalhistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um einen sehr markanten und imposanten Eichentorso einer ehemals mächtigen Eiche, die seit einigen Jahren abgestorben ist, der aber wegen seiner ortsprägenden Erscheinung und historischen Bedeutung erhalten werden soll. Das Objekt ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Jemmeritz ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Naherholungssuchende.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835077/R-X-4449860 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 46/1 in der Flur 5 der Gemarkung ***Jemmeritz, ca. 110 m südlich des Friedhofs***.

Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone bzw. dem Baumtorso sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentrauf- bzw. Torsobereich anschließt.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
   2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
   3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
   4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
   5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
   1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

   geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Kiefer nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 i.V.m. der dazugehörigen Reg.-Nr. 9 außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung zweier Eichen im Dränik bei Beetzendorf als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eichengruppe ***[2 Dränikeichen]*** mit der Reg.-Nr. ND_060SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eichengruppe, die wegen ihrer historischen Bedeutung als Relikt ehemaliger Hutewaldbestände aus dem späten Mittelalter und seiner ortsprägenden Erscheinung erhalten werden soll. Die Gruppe ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den umliegenden Bereich der Gemeinde Beetzendorf ein markanter Ausflugspunkt für Naherholung suchende Menschen in der Region.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt bezüglich des nord-östlich stehenden Baumes die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842444/R-X-4437320 sowie bezogen auf den süd-westlich stehenden Baum die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842441/R-X-4437316 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 5/34 in der Flur 2 der Gemarkung Beetzendorf an einer ***zentralen Wegegabelung im Dränik***. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird der 1,50 m östlich befindliche Bereich des unbefestigten Waldweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Weg mit Wegeseitenstreifen: insgesamt 5,50 m Breite und vom Wegeseitenstreifen bis 4,50 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 13. außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Ferchauer Forst/ Förstereiplatz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche ***[Ferchauer Förstereieiche]*** mit der Reg.-Nr. ND_051SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik und des imposanten, außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Förstereibereich ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5852049/R-X-4439320 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 8/1 in der Flur 4 der Gemarkung Kuhfelde unmittelbar westlich der ***Försterei Ferchau***. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird der 2 m nördlich befindliche Bereich des Wirtschaftsgebäudes, die Oberflächenstrukturen des südlich direkt angrenzenden Wegeseitengrabens, des Wegeseitenstreifens und des sich weiter südlich anschließenden und mit Sandsteinpflaster befestigten Weges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Wegeseitengraben: 2m Breite/ 3m Höhe und Pflasterweg mit Wegeseitenstreifen: insgesamt 5,50 m Breite und vom Wegeseitenstreifen bis 4,50 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Ferchauer Forst/ Schlagether-Eiche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche ***[Schlagether-Eiche]*** mit der Reg.-Nr. ND_052SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete forsthistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik und des imposanten Stamm- und Kronenausmaßes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ferchauer Forst ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Waldbesucher.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5851629/R-X-4438448 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 1/1 in der Flur 5 der Gemarkung Kuhfelde ca. 1 km süd-westlich der Försterei Ferchau ***[Ferchauer Forst]***.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
   2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
   3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
   4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
   5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
   1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Weißen Maulbeerbäumen in Neuferchau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***zwei Weißen Maulbeerbäume*** mit der Reg.-Nr. ND_054SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart erforderlich.
Es handelt sich hierbei um sehr alte, seltene und wertvolle Gehölze, bei denen der Hauptzweck der Unterschutzstellung in einer möglichst langen Erhaltung besteht.
Die Gehölze wurden in historischer Zeit aus Ostasien importiert und sollten zur Herstellung von Naturseide genutzt werden.
Sie dienen auch als Anschauungs- und Schulungsobjekt für interessierte Bürger und Schüler, wenn es um den Ursprung und die Herstellung des Rohmaterials für die Naturseide geht.
Damit haben sie als Bildungsobjekt, kulturgeschichtlich und als touristischer Anlaufpunkt des Ortes erhebliche Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827224/R-X 4436638 für das östliche Exemplar und H-Y 5827218/R-X 4436642 für das westliche Exemplar nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 122/1 in der Flur 3 der Gemarkung Neuferchau, unmittelbar südlich der Kirche ***[Neuferchau an der Kirche]***.
Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird der unmittelbar westlich des östlich gelegenen Exemplares befindliche Aufgang zur Kirche (Sandsteinpflaster) und der nördlich des westlichen Exemplares verlaufende Bürgersteig, einschließlich Wegeseitenstreifen, im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörigen Kronenbereiche für das benötigte Lichtraumprofil (Kirchenaufgang: 2,70 m Breite/ 2,50 m Höhe und Bürgersteig mit Wegeseitenstreifen: insgesamt 4,30 m Breite/ 3,00 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Maulbeerbäume nach der Verordnung über die Ausweisung von Bäumen zum Naturdenkmal im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.09.1997 außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Steimke, Bockhorn 5 als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Eiche*** mit der Reg.-Nr. ND_055SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik, der imposanten Stammform und des außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Steimke ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5828839/R-X-4429975 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 220 in der Flur 10 der Gemarkung Steimke im Ortskern ***[Steimke, Bockhorn 5]***. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die 2 m nördlich verlaufende Ortsstraße (Verbundpflaster) einschließlich Wegeseitenstreifen (Rasen) im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Ortsstraße mit Wegeseitenstreifen: 10 m Breite/ 4,50 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Salzwedel vom 21.07.1934 i.V.m. der laufenden Nr. 1 der Verordnungsliste der Naturdenkmale außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Kusey, alte Schmiede, als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Eiche*** mit der Reg.-Nr. ND_061SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik, der imposanten Stammform und der außergewöhnlichen standörtlichen Verquickung bzw. substanziellen Verbindung mit der Außenwand der alten Schmiede erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Kusey ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5827954/R-X-642078 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 295 in der Flur 1 der Gemarkung Kusey an der Straßenkreuzung Röwitz-Klötze, Immekath-Wenze in Kusey ***[alte Schmiede Kusey]***. Das Flurstück 102, Flur 1, Gemarkung Kusey wird in der Achse der Außenmauer der alten Schmiede berührt.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 101. außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Laubbaumgruppe auf dem Vorplatz der St. Katherinenkirche in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Laubbaumgruppe*** bestehend aus 2 Eichen, 3 Linden, 1 Kastanie und 1 Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_062SAW auf dem Vorplatz der St. Katherinenkirche in Salzwedel wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart in Verbindung mit seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Baumgruppe, die eng mit der Entwicklung des historischen Vorplatzes der St. Katherinenkirche Salzwedel verbunden ist. Die Bäume wurden ursprünglich zur Gestaltung des historischen Kirchvorplatzes angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus der geschichtlichen Zweckbestimmung handelt es sich um ein einzigartiges und imposantes Naturgebilde. Dieses stellt gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den kulturhistorischen Gegebenheiten der kirchlichen Entwicklung der Stadt ein wertvolles Anschauungsobjekt dar.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 2 Eichen, 3 Linden, 1 Kastanie und 1 Rotbuche zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5858385 bis 5858336 und R-X-645102 bis 645173 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf dem Flurstück 35 in der Flur 47 der Gemarkung Salzwedel ***[auf dem Vorplatz der St. Katherinenkirche]***.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung

bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
   2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
   3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
   4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
   5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
   1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

   geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. Blatt 90 und der laufenden Nummer 29 außer Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Starklinden auf dem Vorplatz der Marienkirche in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***zwei Starklinden*** mit der Reg.-Nr. ND_063SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich herbei um zwei alte Stadtbild prägende Linden unmittelbar ***westlich und südlich der Marienkirche***. Die Bäume sind zentrale Innenstadtbestandteile und bilden optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den vor gelagerten Flächen der Kirche. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen zwischen Kirche und Ortskern, die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Passanten von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5857694/R-X-644679 bzw. H-Y-5857658/R-X-644708 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf den Flurstücken 117 in der Flur 59 der Gemarkung Salzwedel unmittelbar südlich und 121/1 in der Flur 59 der Gemarkung Salzwedel unmittelbar westlich der Marienkirche.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. Blatt 90 und der laufenden Nummer 28 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Lindengruppe, Lindenhof an der Propstei, in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Lindengruppe*** bestehend aus 27 Exemplaren mit der Reg.-Nr. ND_064SAW auf dem Kinderspielplatz unmittelbar süd-östlich des Danneil-Museums in Salzwedel wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart in Verbindung mit seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um Lindenaltbäume, die eng mit der Entwicklung und historischen Gestaltung des süd-westlichen Altstadtbereiches Salzwedel verbunden sind. Die Bäume wurden ursprünglich zur Gestaltung als historischer Wandelgang auf der dem Museumsgebäude vorgelagerten Fläche angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus der geschichtlichen Zweckbestimmung handelt es sich um ein einzigartiges und imposantes Naturgebilde. Dieses stellt gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den kulturhistorischen Gegebenheiten ein wertvolles Anschauungsobjekt dar.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 27 Lindenbäumen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5857640 bis 5857571 und R-X-644652 bis 644717 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf dem Flurstück 118/5 in der Flur 59 der Gemarkung Salzwedel ***[Lindenhof an der Propstei/ süd-östlich des Danneil-Museums]***.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2 Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. Blatt 90 und der laufenden Nummer 27 außer Kraft.

Entwurf

Verordnung über die Unterschutzstellung zweier Alteichen in Diesdorf zwischen Kirche und Sportplatz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***2 Alteichen*** mit der Reg.-Nr. ND_065SAW im Bereich zwischen Kirche und Sportplatz in Diesdorf werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei sehr alte, mächtige und aus kulturhistorischer Sicht stammende wertvolle Alteichen. Die Alteichen sind noch erhaltenes Relikt aus der mittelalterlichen Zeit des Diesdorfer Klosters und wurden vermutlich bewusst zu Hute- und Gestaltungszwecken durch die ehemaligen Mönche des Klosters angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus Alter und Mächtigkeit handelt es sich deutschlandweit um äußerst seltene und imposante Naturgebilde. Diese stellen gleich-

falls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Anschauungsobjekte dar.
Darüber hinaus sind sie in ihren alten, knorrigen und teilweise monströsen Erscheinungsbildern auch für Naherholung suchende Menschen von erheblicher Bedeutung und in jedem Falle erhaltungswürdig und -notwendig.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 2 Stieleichen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Sie befinden sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5847226 und R-X-4424424 sowie H-Y-5847220 und R-X-4424394 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf dem Flurstück 135/54 in der Flur 2 der Gemarkung Diesdorf ***[Bereich zwischen Kirche und Sportplatz in Diesdorf]***.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
   2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
   3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
   4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
   5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
   1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

   geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Ferchauer Forst/ „Ingrid-Eiche“ als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die ***Eiche*** mit der Reg.-Nr. ND_066SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete regionalhistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um einen sehr markanten und imposanten Eichentorso einer ehemals mächtigen Eiche, die bereits seit über 20 Jahren abgestorben ist, der aber wegen seiner ortsprägenden Erscheinung und historischen Bedeutung erhalten werden soll. Das Objekt ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ferchauer Forst ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Waldbesucher.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5851906/R-X-4439707 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 9/1 in der Flur 4 der Gemarkung Kuhfelde, ca. 400 m süd-östlich der alten Revierförsterei Ferchau ***[„Ingrid-Eiche“ Ferchauer Forst]***.
Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone bzw. dem Baumtorso sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentrauf- bzw. Torsobereich anschließt.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung
Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht
Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis
Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen
(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung
einer Stechpalme nord-östlich von Badel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand
Die ***Stechpalme*** mit der Reg.-Nr. ND_067SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck
Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seines natürlichen Vorkommens und seiner Seltenheit bezogen auf ganz Deutschland erforderlich. Es handelt sich nach derzeitigem Kenntnisstand um das einzige bzw. letzte bekannte Exemplar in der umliegenden Großregion. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da Stechpalmen laut überliefertem Wissen traditionell im Rahmen von historisch üblichen Gestaltungsprinzipien in Garten- und Gutsparkanlagen Verwendung fanden.

§ 3
Geltungsbereich
Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5845870/R-X 4455454 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 30/3 in der Flur 4 der Gemarkung Jeggeleben ***[Kiefernwald zwischen Thüritz und Zierau, östlich des Weges]***.

§ 4
Verbote
Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht
Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht
Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung
Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8
Befreiung
Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht
Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis
Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen
(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Entwurf
Verordnung über die Unterschutzstellung einer Huteeiche im alten Park Weteritz
als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand
Die ***Eiche*** mit der Reg.-Nr. ND_068SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck
Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der

Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.
Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr starke, markante und imposante Eiche, die wegen ihrer historischen Bedeutung als Relikt ehemaliger Hutewaldbestände aus dem späten Mittelalter und im Raum Gardelegen sowie ihrer ortsprägenden Erscheinung erhalten werden soll. Die Eiche ist in diesem Zusammenhang für den umliegenden Bereich des Landschaftsraumes Gardelegen-Weteritz ein markanter Ausflugspunkt für Naherholung suchende Menschen.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5819860/R-X-4454812 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 52 in der Flur 27 der Gemarkung Gardelegen im ***alten Gutspark des Ortes Weteritz***. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
   2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
   3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
   4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
   5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
   1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

   geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Wildbirne nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 25. außer Kraft.

Entwurf
der Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGGl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

§1
Aufhebung Schutzstatus

Die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Osterburg vom 10.09.1934, im Kreise Salzwedel vom 07.09.1936, einschließlich der ersten Nachtragsverordnung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 11.06.1938, der Beschluss Nr. 18-5(IV)66 des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 und die Verordnung des Landkreises Gardelegen vom 10.02.1994 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- o 3 Stieleichen der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstücken 9 und 52
- o 2 Eichen der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstück 52
- o 1 Sumpfzypresse der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstück 52
- o 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 47, Flurstück 35
- o 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 58, Flurstück 206/181
- o 2 Stieleichen, 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 9, Flurstück 149/2
- o 1 Kastanie der Gemarkung Abbendorf, Flur 1, Flurstück 727
- o 6 Stieleichen der Gemarkung Schernikau, Flur 3, Flurstück 164/31
- o 3 Stieleichen der Gemarkung Mechau, Flur 2, Flurstück 297/137
- o 2 Stieleichen der Gemarkung Binde, Flur 2, Flurstück 225
- o Eichenallee der Gemarkung Dambeck, Flur 11, Flurstück 90/4
- o 5 Trauerweiden der Gemarkung Cheinitz, Flur 3, Flurstück 102
- o 11 Stieleichen der Gemarkung Vienau, Flur 6, Flurstück 20/8
- o 1 Blutbuche der Gemarkung Vienau, Flur 6, Flurstück 20/8
- o 1 Stieleiche der Gemarkung Jeetze, Flur 10, Flurstück 284
- o 1 Stieleiche der Gemarkung Jeetze, Flur 9, Flurstück 104
- o 1 Roteiche der Gemarkung Gardelegen, Flur 10, Flurstück 127
- o 1 Gingo der Gemarkung Kalbe, Flur 29, Flurstück 112
- o 1 Schwedische Weißbirke der Gemarkung Kalbe, Flur 29, Flurstück 112
- o 1 Silberahorn der Gemarkung Sachau, Flur 1, Flurstück 59
- o 3 Kiefern der Gemarkung Potzehne, Flur 2, Flurstück 267/52
- o 1 Rotbuche der Gemarkung Letzlingen, Flur 3, Flurstück 191/3
- o 1 Goldkiefer der Gemarkung Estedt, Flur 8, Flurstück 760/234
- o 1 Eibe der Gemarkung Kalbe, Flur 9, Flurstück 191/27
- o 1 Blutbuche der Gemarkung Zichtau, Flur 3, Flurstück 30/13
- o 1 Rotbuche der Gemarkung Zichtau, Flur 3, Flurstück 20/6
- o 1 Eibe der Gemarkung Gardelegen, Flur 16, Flurstück 1107
- o 3 Eiben der Gemarkung Salzwedel, Flur 61, Flurstück 132/1
- o 1 Eibe der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstück 52
- o 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 59, Flurstück 131
- o 1 Sumpfzypresse der Gemarkung Salzwedel, Flur 46, Flurstück 119
- o 3 Pyramidenpappeln der Gemarkung Barnebeck, Flur 3, Flurstück 11/1

werden aufgehoben.

§2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung
des Landkreises Stendal

Die eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112
(Gesamthöhe 198 m; Nabenhöhe 140 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 112 m; Nennleistung jeweils 3,3 MW)
1 Windkraftanlage vom Typ eno 114
(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 142 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung 3,5 MW)
1 Windkraftanlage vom Typ eno 114
(Gesamthöhe 150 m; Nabenhöhe 92 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung 3,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
PII-WEA 1	Pollitz	3	28; 29
PII-WEA 2	Pollitz	3	23
PII-WEA 3	Pollitz	2	49/3
PII-WEA 4	Groß Garz	3	189/8

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 20.07.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 27.07.2016 bis 26.08.2016.
Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 26. Oktober 2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen
Rathaussaal
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, den 28.09.2016

Landkreis Stendal

Carsten Wulfänger

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung
des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2013

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 dem Betriebsleiter des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2013 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresgewinn beträgt insgesamt 162.785,23 EUR.
Es wurde beschlossen, dass der Jahresgewinn auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee vermittelt.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee angewiesen."

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschließlich 04.11.2016 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 27.09.2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung
des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2014

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 dem Betriebsleiter des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2014 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust beträgt insgesamt 66.332,84 EUR.
Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee vermittelt.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee angewiesen."

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschließlich 04.11.2016 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 27.09.2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.09.2016 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18.11.2015, S. 127, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

   (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   Die Hansestadt Salzwedel legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

3. § 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

   (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Salzwedel im Unterhaltungsverband Jeetze beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 9,60 EUR / ha.
   Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 22,14 EUR / ha.

5. § 8 wird um folgenden Absatz ergänzt:

   (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 2
Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 29.09.2016

Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel 29.09.2016
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
über die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013 wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2016 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) öffentlich bekannt gemacht.
Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA liegen zur Einsichtnahme vom 20.10. bis 28.10.2016 in der Hansestadt Salzwedel, Kämmerei, An der Mönchskirche 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Anlage: Eröffnungsbilanz der Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2013

AKTIVA		**In Euro**
1.	**Anlagevermögen**	
1.1	Immaterielles Vermögen	46.474,15
1.2	Sachanlagevermögen	97.655.691,34
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.758.290,51
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.866.048,10
1.2.3	Infrastrukturvermögen	61.754.910,28
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	932.631,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.556,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.257.340,00
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	4.516.709,02
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	561.206,43
1.3	Finanzanlagevermögen	82.235.409,15
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	65.986.782,91
1.3.2	Beteiligungen	8.246.085,46
1.3.3	Sondervermögen	8.002.540,78
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
	Summe Anlagevermögen	179.937.574,64
2.	**Umlaufvermögen**	
2.1	Vorräte	1.105.345,42
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	509.956,14
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	12.908,28
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	497.047,86
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.510.807,20
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	717,60
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	520.095,76
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	989.993,84
2.4	Liquide Mittel	294.078,97
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	294.078,97
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00
2.4.3	Bargeld	0,00
	Summe Umlaufvermögen	3.420.187,73
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**57.340,85**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**
	Bilanzsumme AKTIVA	**183.415.103,22**

Hansestadt Salzwedel - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

PASSIVA		**In Euro**
1.	**Eigenkapital**	
1.1	Rücklagen	110.065.669,61
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	110.065.669,61
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2	Sonderrücklagen	604.521,05
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00
	Summe Eigenkapital	110.670.190,66
2.	**Sonderposten**	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	23.904.865,00
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	1.119.061,98
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00
2.3.1	Sonderposten aus Anzahlungen	690.519,89
2.4	sonstige Sonderposten	3.295.959,50
	Summe Sonderposten	29.010.406,37
3.	**Rückstellungen**	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	127.565,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von	0,00
3.3	Abfalldeponien	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.996.976,43
3.5.1	sonstige Rückstellungen Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund länger-	2.786.611,93
3.5.2	fristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	0,00
3.5.3	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	67.000,00
3.5.4	und aus	0,00
3.5.5.	Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	2.143.364,50
	Summe Rückstellungen	5.124.541,43
4.	**Verbindlichkeiten**	**0,00**
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	25.780.568,62
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	9.835.375,76
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	315.588,87
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	402.994,35
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	2.101.973,58
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**173.463,58**
	Bilanzsumme PASSIVA	**183.415.103,22**

Stadt Kalbe (Milde)
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung 2016
der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Kalbe (Milde) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 21.07.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kalbe (Milde) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. **im Ergebnisplan** mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 9.426.200 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.422.200 Euro
2. **im Finanzplan** mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.297.800 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.931.600 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.620.700 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.620.700 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.600 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 399.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro für 2016 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v. H.**
Gewerbesteuer auf **340 v. H.**

Kalbe (Milde), den 19.09.2016

gez. Karsten Ruth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 102 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom

20.10.2016 bis 28.10.2016

zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

Kalbe (Milde), den 04.10.2016

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde) im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Stadtrat Kalbe (Milde) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Oktober 2016 beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde) im beschleunigtem Verfahren aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

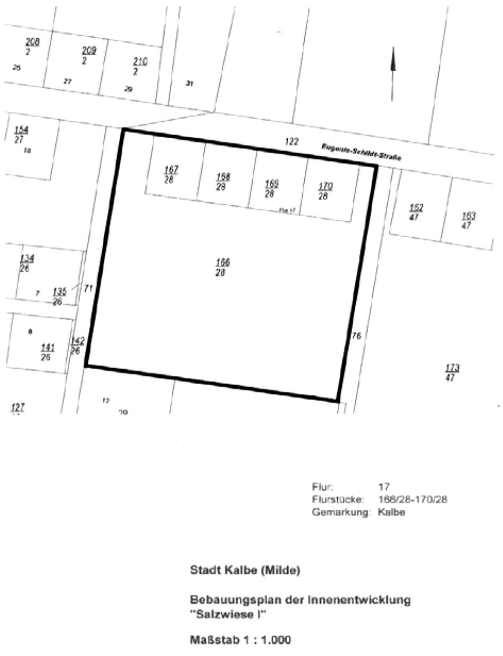

Ziel und Zweck der Planung

Mit Erwerb der Grundstücke im umrandeten Teil des beigefügten Lageplanes ist zur Errichtung von baulichen Anlagen (Arztpraxis, Wohnhaus und Nebengelass) Baurecht erforderlich. Dies bietet der § 13 a des BauGB mit dem Bebauungsplan in Form der Nachverdichtung im Innenbereich des Ortes bei der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren an.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Kalbe (Milde), 14.10.2016

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Kalbe (Milde)

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum

Bebauungsplan „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau.

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat am 29.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage für das in der „Übersicht Geltungsbereich“ gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Brunau (Flur 6, Flurstück 76 teilweise) beschlossen.

Übersicht Geltungsbereich:

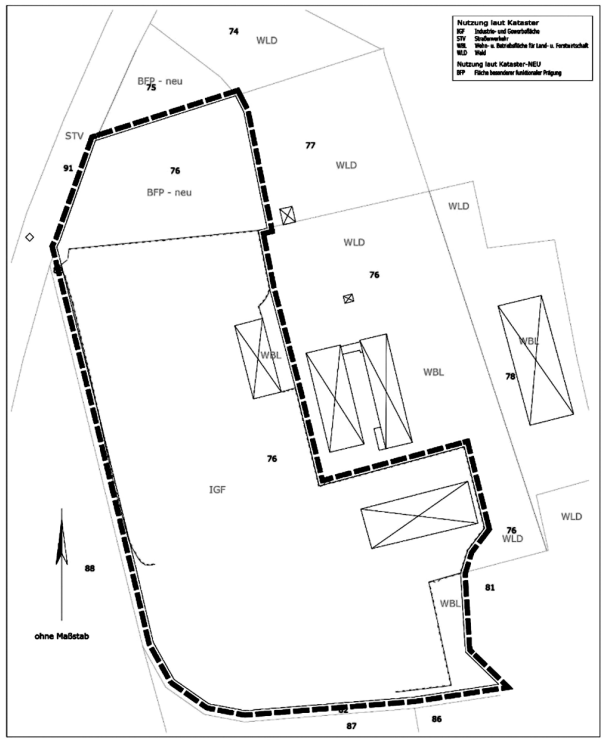

Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Erweiterung einer Biogasanlage mit einer Leistung über der gesetzlichen Privilegierungsgrenze des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ ist somit erforderlich für:
- die Schaffung des Planungs- und Baurechtes für die Biogasanlage einschließlich der baulichen Erweiterung, die
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen sowie die
- Feststellung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Bürger sowie der Behörden wurde durchgeführt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen wurde im Entwurfsstand eingearbeitet. Die Auswertung der Ergebnisse und die Verwendung liegen mit dem Bebauungsplanentwurf aus. Aus den frühzeitigen Beteiligungen ergaben sich keine wesentlichen Änderungen im Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Stadt Kalbe (Milde) hat dem Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau nebst Entwurf der Begründung liegt zu Jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

27.10.2016 bis einschließlich 29.11.2016

Rathaus Kalbe (Milde) vor dem Zimmer 26 , Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)

während der folgender Zeiten aus:
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 15.30 Uhr
Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr und Freitag 8 – 12.30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen ausschließlich zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt, Sachgebiet Bauleitplanung, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Umweltbericht stellt die naturschutzfachlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Ebene dar. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Gebietes für die Bereiche Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Mensch und Kultur und sonstige Sachgüter vorgenommen. Hierauf aufbauend werden die durch das Bauvorhaben zu erwartenden Konflikte dargelegt. Das Ziel der Eingriffsbewertung und der daraus abgeleiteten Planung ist die Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, um dauerhafte Landschaftsschäden zu vermindern.

Kalbe (Milde), 14.10.2016

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Salzwedel, 28.09.2016
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. 6.002, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**. Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

vom 28.10.2016 bis 14.11.2016
im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze;
im Bauamt der Stadt Gardelegen, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen;
in Oebisfelde, Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen
und im
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 130

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind Vertreter des ALFF Altmark
am 16.11.2016 von 9.00 bis 19.00 Uhr sowie am 17.11.2016 von 8.00 bis 17.30 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2

anwesend, um Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Flurbereinigungsplanes einzusehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet unter
http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-salzwedel/flurbereinigung-norddroemling/

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten wird für

Donnerstag, den 17.11.2016 um 18.00 Uhr
in Kunrau, im Schloss, Am Park 2
anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin nicht erscheinen müssen.
Im Anhörungstermin werden grundsätzlich keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, bei ggf. erforderlichen Auskünften mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Kontakt aufzunehmen oder sich diese im Erörterungstermin (siehe oben) geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Frau Gerchel, Tel. 03901/846121) abgefordert werden.

Im Auftrag
gez. Texdorf

Wasserverband Gardelegen

Bilanz
des Wirtschaftsjahres 01.01.2015 bis 31.12.2015

1.1	Bilanzsumme	49.437.317,16
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	43.840.865,86
	- das Umlaufvermögen	5.587.107,58
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	9.343,72
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	16.250.042,40
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	86.703,80
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	82.014,02
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	10.084.530,70
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	522.454,01
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.780.735,20
	- die Rückstellungen	1.778.441,89
	- die Verbindlichkeiten	6.852.395,14
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	7.366.820,64
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.707.159,25
2.	Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	720.793,08
2.2.	Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	61.131,69
	b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	-

Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 61.131,69 € wird aus dem Gewinnvortrag ausgeglichen. Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 720.793,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Die Bilanz wurde durch die CT Lloyd GmbH Magdeburg mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 18.08.2016.
Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 entlastet.
Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 fest.
In der Zeit vom 19.10.2016 bis 11.11.2016 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-3 10
Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat, Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61